

ZH_HANDELSGERICHT HE200271 vom 28. Dezember 2020

Zh Handelsgericht, 2020-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE200271

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE200271 du 28 décembre 2020

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE200271 del 28 dicembre 2020

Erwägungen

E. 2

Die Anweisung sei superprovisorisch (d.h. sofort nach Eingang des Gesuchs ohne Anhörung der Gesuchsgegnerin) zu verfügen und dem Grundbuchamt D._____ unverzüglich zur vorläufigen Eintragung im Grundbuch mitzuteilen.

E. 3

Prozessgegenstand und Parteistandpunkte

E. 3.1

Die Gesuchstellerin bezweckt die Installation, den Abbruch sowie den Unterhalt und Service von Heizungs-, Ölfeuerungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte' Sanitär- und ähnlichen Anlagen. Die inzwischen konkursite H._____ AG erbrachte auf der streitbetroffenen Liegenschaft der Gesuchsgegnerin als Subunternehmerin der C1._____ (Switzerland) AG bzw. der Nebenintervenientin sowie aufgrund eines direkten Vertragsverhältnisses mit der Gesuchsgegnerin ab dem Sommer 2019 diverse Leistungen im Bereich Heizungs- und Kältetechnik. In diesem Zusammenhang beauftragte sie die Gesuchstellerin mit diversen Arbeiten, insbesondere mit der Installation von Kälteleitungen bzw. Kälterohren aus Chromstahl sowie mit der Montage und dem Verschweissen von Stahlträgern. Die Auftragserteilungen erfolgten jeweils mündlich durch den Projektleiter der H._____ AG (act. 1 N 4 ff.).

E. 3.2

Die Gesuchstellerin macht geltend, in den Kalenderwochen 48-51 des Jahres 2019 sowie in den Kalenderwochen 2-12 des Jahres 2020, zuletzt am 20. März 2020 (act. 1 N 9 und N 18), die vorstehend erwähnten Arbeiten bzw. Leistungen auf der Liegenschaft der Gesuchsgegnerin erbracht zu haben. Die Vergütung für diese Leistungen sei von der H._____ AG mit insgesamt sieben Rechnungen (act. 3/14, act. 3/16, act. 3/18, act. 3/20, act. 3/22, act. 3/24 und act. 3/26) eingefordert worden, welche allerdings alle infolge des Konkurses der H._____ AG unbezahlt geblieben seien. Die Einsatzzeiten der Mitarbeiter der Gesuchstellerin seien – mit Ausnahme der Kalenderwoche 49 des Jahres 2019, für welche die Rapporte von der H._____ AG oder der Nebenintervenientin zu edieren seien – in den jeweiligen Arbeitsrapporten ausgewiesen (act. 3/15a-e, act. 3/17a-d, act. 3/19a-d, act. 3/21a-d, act. 3/23a-t, act. 3/25a-m und act. 3/27a-k). Diese seien im Falle der Rapporte mit dem Logo der H._____ Group vom jeweils zuständigen Vorgesetzten der Nebenintervenientin, im Falle der Rapporte mit dem Logo der Gesuchstellerin ("A._____") vom jeweiligen Montagechef der H._____ AG unterzeichnet. Die H._____ AG habe in der Vergangenheit nie Beanstandungen angebracht und alle Rechnungen der Gesuchstellerin stets bezahlt (act. 1 N 8 ff.).

E. 3.3

Die Gesuchsgegnerin brachte in der Sache keine eigenen Behauptungen vor, sondern schloss sich den "materiellen Einwendungen" der Nebenintervenientin an. Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass die Nebenintervenientin eine Bankgarantie als hinreichende Sicherheit im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB leisten werde (act. 12 N 2 ff.).

E. 3.4

Die Nebenintervenientin bringt vor, die Gesuchstellerin anerkenne, keinen schriftlichen Vertrag vorweisen zu können (act. 13 N 9). Die Gesuchstellerin habe zur Glaubhaftmachung ihres Anspruchs verschiedene Arbeitsrapporte eingereicht. Auf diesen seien Leistungen im Betrag von CHF 27'690.– von zwei Personen aufgelistet, welche auf der Deklaration zur Entsendeverordnung nicht aufgeführt seien und folglich keine rechtlich relevanten und "pfandberechtigungstaugliche" Arbeiten hätten erbringen können (act. 13 N 21-25). Darüber hinaus mache die Gesuchstellerin im Umfang von CHF 25'350.– Arbeiten geltend, welche gar nicht von ihr, sondern gemäss den jeweiligen Arbeitsrapporten von der "A1. _____ GmbH" erbracht worden seien. Für diese Leistungen könne kein Bauhandwerkerpfandrecht bewilligt werden (act. 13 N 26 ff.). Schliesslich treffe nicht zu, dass die Arbeitsrapporte von einem Mitarbeiter der Nebenintervenientin unterzeichnet worden seien. Im Parallelverfahren HE200214-O habe die I. _____ GmbH ein Bauhandwerkerpfandrecht von über CHF 1 Mio. verlangt. Geschäftsführer der I. _____ GmbH sei J. _____, welcher verschiedene Arbeitsrapporte über Leistungen im Umfang von CHF 42'315.– visiert habe. Diese Arbeiten seien von der Gesuchstellerin für die I. _____ GmbH erbracht worden und bereits von deren Pfandrechtsbegehren im genannten Parallelverfahren abgedeckt. Die Pfandsomme sei deshalb insgesamt auf CHF 107'729.50 zu kürzen (act. 13 N 27-31).

E. 4

Rechtliches Gemäss Art. 961 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann eine vorläufige Eintragung vorgemerkt werden zur Sicherung des Anspruchs auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts für die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer, die auf einem Grundstück zu Bauten oder anderen Werken, zu Abbrucharbeiten, zum Gerüstbau, zur Baugrubensicherung oder dergleichen Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben, an diesem Grundstück, sei

- 6 - es, dass sie den Grundeigentümer, einen Handwerker oder Unternehmer, einen Mieter, einen Pächter oder eine andere am Grundstück berechnigte Person zum Schuldner haben. Über das Gesuch um provisorische Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts wird im summarischen Verfahren entschieden (Art. 248 lit. a ZPO i.V.m. Art. 249 lit. d Ziff. 5 ZPO), wobei die Voraussetzungen des Anspruchs auf Eintragung nur glaubhaft zu machen sind (Art. 261 Abs. 1 ZPO; Art. 961 Abs. 3 ZGB). An die Glaubhaftmachung sind nach konstanter Lehre und Praxis keine strengen Anforderungen zu stellen. Die vorläufige Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts darf nur dann verweigert werden, wenn der Bestand des Pfandrechts ausgeschlossen oder höchst unwahrscheinlich ist. Im Zweifelsfall ist die vorläufige Eintragung zu bewilligen und die Entscheidung über Bestand und Umfang des Pfandrechts dem Gericht im ordentlichen Verfahren vorzubehalten. Dies gilt insbesondere bei unklarer oder unsicherer Rechtslage (BGE 86 I 265 ff. E. 3; BGE 102 Ia 81 ff. E. 2bb; BGE 112 Ib 482 ff.; BGE 137 III 563 ff. E. 3.3;

SCHUMACHER RAINER, Das Bauhandwerkerpfandrecht, Systematischer Aufbau, 3. Aufl., Zürich - Basel - Genf 2008, N 1394 ff.; DERSELBE, Das Bauhandwerkerpfandrecht, Ergänzungsband zur 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011, N 609 ff.). Das herabgesetzte Beweismass der Glaubhaftmachung ändert jedoch nichts an der Behauptungs- und Substantiierungslast der Gesuchstellerin. In Bezug auf den Inhalt des Gesuchs sind die Vorgaben des ordentlichen Verfahrens massgebend (Art. 219 i.V.m. Art. 221 ZPO). Das Gesuch hat insbesondere die Tatsachenbehauptungen (Art. 221 Abs. 1 lit. d ZPO) zu enthalten (BSK ZPO-MAZAN, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 252 N 4 und N 9). Der Behauptungs- und Substantiierungslast hat die Gesuchstellerin bereits im Rahmen ihrer Gesuchsbegründung nachzukommen (vgl. BSK ZPO-WILLISEGGER, a.a.O., Art. 221 N 26). Die Behauptungslast verlangt von der Partei, dass sie die Tatsachen angibt, auf die sie ihre Begehren stützt (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Aus den Behauptungen sollen sich die Tatbestandsmerkmale der anwendbaren Rechtsnormen ergeben (BSK ZPO-WILLISEGGER, a.a.O., Art. 221 N 27). Dem Bauunternehmer obliegt es daher nicht nur, Bestand und Höhe der von ihm geltend gemachten und zu sichernden Vergü-

- tungsforderung glaubhaft zu machen; er hat auch sämtliche übrigen in Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 837 Abs. 2 und Art. 839 Abs. 2 und 3 ZGB genannten Voraussetzungen kurz darzulegen (vgl. SCHUMACHER RAINER, Ergänzungsband, a.a.O., N 182).

E. 5

Würdigung

E. 5.1

Die Gesuchstellerin macht geltend, auf der Liegenschaft der Gesuchsgegnerin insbesondere Installationen von Kälteleitungen bzw. Kälterohren aus Chromstahl ausgeführt sowie Stahlträger montiert und verschweisst zu haben (act. 1 N 5). Dies blieb unbestritten bzw. wurde teilweise explizit anerkannt (vgl. act. 13 N 13 ff. und N 30). Nachdem die Gesuchsgegnerin und die Nebenintervenientin keine Tilgung der Forderung behaupten, ist ihr Antrag auf vollumfängliche Abweisung des Gesuchs vor diesem Hintergrund unverständlich. Soweit die Nebenintervenientin mit ihren Ausführungen in act. 13 N 6-16 die Leistungserbringung durch die Gesuchstellerin grundsätzlich bestreiten wollte, wäre dies nicht nur widersprüchlich, sondern auch unzureichend: Die Nebenintervenientin macht unter dem Titel "II: Sub-Unterakkordation ohne Pfandberechtigung" Ausführungen, welche soweit ersichtlich nichts mit der Pfandberechtigung zu tun haben, sondern die "Sub-Unterakkordation" der Gesuchstellerin schildern (act. 13 N 6-8). Sodann wird geltend gemacht, die Gesuchstellerin anerkenne, dass sie keinen schriftlichen Vertrag vorweisen könne (act. 13 N 9). Unklar bleibt, welche tatsächlichen oder rechtlichen Schlüsse die Nebenintervenientin aus diesen Vorbringen ziehen will. Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch Subunternehmer pfandberechtigt sind (vgl. Erw. 5.4). Dabei ist im Grundsatz unerheblich, ob die Leistungen auf einer schriftlichen Vertragsgrundlage beruhen oder nicht. Es erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

E. 5.2

Die Nebenintervenientin bestreitet (act. 13 N 17 ff.) den Pfandanspruch der Gesuchstellerin bzw. die zugrunde liegende Forderung in der Folge konkret im Umfang von CHF 95'355.- (CHF 27'690.- + CHF 25'350.- + 42'315.-). Festzuhalten ist somit, dass im darüber hinausgehenden Umfang von CHF 107'729.50 bereits von vornherein keine bzw. keine

ausreichende Bestreitung des Pfandanspruchs der Gesuchstellerin vorliegt. Weiter ist zu Recht unbestritten geblieben

- 8 - bzw. sogar explizit anerkannt worden (act. 13 N 13 und N 16), dass die Installation von Kälterohren und das Verschweissen von Stahlträgern pfandberechtigte bauhandwerkliche Leistungen im Sinne von Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB darstellen. Unbestritten blieb schliesslich zu Recht (vgl. act. 3/26 und act. 3/27k) auch, dass die letzten Arbeiten der Gesuchstellerin am 20. März 2020 erfolgten und damit die viermonatige Frist von Art. 839 Abs. 2 ZGB mit der superprovisorischen Eintragung des Pfandrechts am 13. bzw. 14. Juli 2020 eingehalten ist. Folglich ist das Gesuch im Umfang von CHF 107'729.50 gutzuheissen.

E. 5.3

Darüber hinaus bestreitet die Nebenintervenientin den Pfandanspruch der Gesuchstellerin im Umfang von CHF 27'690.– mit der Begründung, diese Leistungen seien von Arbeitnehmern der Gesuchstellerin ausgeführt worden, welche auf der Deklaration zur Entsendeverordnung (act. 3/6) nicht aufgeführt seien und folglich keine rechtlich relevanten und pfandberechtigten Arbeiten hätten erbringen können (act. 13 N 21-25). Es trifft zu, dass diese beiden Arbeitnehmer auf der genannten Deklaration nicht aufgeführt sind. Nicht ohne Weiteres ersichtlich ist hingegen, weshalb dieser Umstand den Pfandanspruch der Gesuchstellerin von vornherein ausschliessen würde. Die Klärung dieses Einwands ist deshalb dem ordentlichen Verfahren vorzubehalten. Das Gesuch ist folglich auch im Umfang von CHF 27'690.– gutzuheissen.

E. 5.4

Weiter bestreitet die Nebenintervenientin den Pfandanspruch der Gesuchstellerin im Umfang von CHF 42'315.– mit der Begründung, diese Leistungen seien von der Gesuchstellerin für die I._____ GmbH erbracht worden, weshalb diese Arbeiten bereits von deren eigenem Pfandrechtsbegehren (Verfahren HE200214-O) abgedeckt seien (act. 13 N 27-31). Diese Behauptung belegt die Nebenintervenientin nicht. Selbst wenn sie zutreffen sollte, würde sie den Pfandanspruch der Gesuchstellerin aber nicht ausschliessen. Die Gesuchstellerin verfügt als Subunternehmerin über ein eigenständiges Recht, die von ihr erbrachten Leistungen pfandrechtl. zu sichern. Dieses Recht besteht unbeschadet davon, ob die von ihr erbrachten Leistungen bereits von einem Pfandrecht des Handwerkers oder Unternehmers, welcher sie als Subunternehmerin beigezogen hat, umfasst sind oder nicht. Die Möglichkeit einer doppelten pfandrechtl. Si-

- 9 - cherung oder gar einer doppelten Bezahlung der Forderung wurde vom Gesetzgeber in Kauf genommen (vgl. BGE 95 II 87 E. 3 f.). Das Gesuch ist deshalb auch im Umfang von CHF 42'315.– gutzuheissen.

E. 5.5

Die Nebenintervenientin bringt schliesslich unter Hinweis auf die von der Gesuchstellerin eingereichten Arbeitsrapporte vor, die Gesuchstellerin mache im Umfang von CHF 25'350.– Arbeiten geltend, welche gar nicht von ihr, sondern von der "A1._____ GmbH" erbracht worden seien (act. 13 N 26 ff.). Es trifft zu, dass die Arbeitsrapporte gemäss act. 3/25k-m und act. 27/a-g nicht das Logo der Gesuchstellerin, sondern dasjenige ihrer Schwestergesellschaft "A1._____ GmbH" tragen. Die Gesuchstellerin äussert sich zu diesem Umstand in ihrem Gesuch – im Gegensatz zu den Arbeitsrapporten mit dem Logo

der H._____ AG – nicht. Sie scheint vielmehr davon auszugehen, alle Arbeitsrapporte, welche nicht das Logo der H._____ Group aufwiesen, trügen dasjenige der Gesuchstellerin (act. 1 N 9c). Das ist wie ausgeführt unzutreffend. Es ist nicht dargetan, weshalb die Gesuchstellerin berechtigt sein sollte, Leistungen der "A1._____ GmbH" und damit eines Dritten einzufordern und pfandrechlich sichern zu lassen. Die Gesuchstellerin behauptet insbesondere nicht, dass sie die "A1._____ GmbH" als Subunternehmerin beigezogen habe. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung bzw. Pfandberechtigung der Gesuchstellerin diesbezüglich nicht glaubhaft gemacht. Im Umfang von CHF 25'350.– ist das Gesuch deshalb abzuweisen und das superprovisorisch eingetragene Pfandrecht zu löschen.

E. 6

Zins und Sicherheitsleistung

E. 6.1

Die Zinsforderung bzw. den Zinsenlauf ab dem 20. April 2020 begründet die Gesuchstellerin nicht. Allerdings wurde er von der Gesuchsgegnerin und der Nebenintervenientin nicht bestritten. Im Gegenteil offerierte die Nebenintervenientin explizit die Einreichung einer Bankgarantie, welche auch den Zins ab dem 20. April 2020 umfasst (vgl. act. 13 S. 2). Unter diesen Umständen ist der Zins von 5% seit 20. April 2020 zu bestätigen.

E. 6.2

Die Nebenintervenientin hat auf die Beibringung einer Bankgarantie verzichtet (vgl. act. 20). Auch die Gesuchsgegnerin hat keine hinreichende Sicherheit

- 10 - im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB geleistet, welche der Eintragung des Pfandrechts entgegen stehen würde.

E. 7

Zusammenfassung Das Gesuch ist somit im Umfang von CHF 177'734.50 (CHF 203'084.50 - CHF 25'350.–) nebst Zins zu 5% seit 20. April 2020 gutzuheissen und die superprovisorische Eintragung des Pfandrechts zu bestätigen. Im Mehrbetrag ist das Gesuch abzuweisen und das zuständige Grundbuchamt anzuweisen, das vorläufig eingetragene Pfandrecht zu löschen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin und die Gesuchsgegnerin je unter Beilage eines Doppels von act. 20, sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist an das Grundbuchamt D._____ unter Hinweis auf die Dispositiv-Ziffern 1 und 2.

E. 8.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr wird nach der Gebührenverordnung des Obergerichts bestimmt (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Es ist von einem Streitwert von CHF 203'084.50 auszugehen (act. 1 S. 2). Die nach § 4 Abs. 1 GebV OG bestimmte ordentliche Gerichtsgebühr beträgt CHF 12'873.–. In Anwendung von § 8 Abs. 1 GebV OG ist diese auf CHF 6'450.– reduzieren.

E. 8.2

Die Gesuchstellerin unterliegt durch teilweise Abweisung des Gesuchs im Umfang von rund 12% (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In diesem Umfang, somit im Betrag von CHF 800.–, sind ihr die Kosten definitiv aufzuerlegen. Im übrigen Umfang ist über den Pfandanspruch der Gesuchstellerin noch nicht definitiv entschieden. Es wird im ordentlichen Verfahren festzustellen sein, ob die Gesuchstellerin endgültig obsiegt. Daher rechtfertigt es sich, im vorliegenden Verfahren lediglich eine einstweilige Kostenregelung zu treffen. Gemäss Praxis des Einzelgerichts des Kantons Zürich sind die Gerichtskosten im Verfahren betreffend die vorläufige Eintragung des Pfandrechts von der Gesuchstellerin zu beziehen, wobei der endgültige Entscheid des Gerichts im ordentlichen Verfahren vorbehalten bleibt.

E. 8.3

In Anwendung von § 4 Abs. 1 und § 9 AnwGebV OG wäre der Gesuchsgegnerin im Falle des vollständigen Obsiegens eine Parteientschädigung von

- 11 - CHF 4'000.– zuzusprechen. Dabei ist berücksichtigt, dass sich die Gesuchstellerin darauf beschränkte, auf die von der Nebenintervenientin angekündigte Bankgarantie zu verweisen und sich darüber hinaus den materiellen Einwendungen in der Stellungnahme der Nebenintervenientin anzuschliessen. Da die Gesuchstellerin teilweise definitiv unterliegt, ist sie verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500.– zu bezahlen. Darüber hinaus ist auch der Entscheid betreffend die Entschädigungsfolgen dem ordentlichen Verfahren vorzubehalten. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin ihren Anspruch nicht prosequieren sollte, ist der Gesuchsgegnerin eine weitere Parteientschädigung von CHF 3'500.– zuzusprechen.

E. 8.4

Der Nebenintervenientin wird im Grundsatz keine Parteientschädigung zugesprochen. Sie wahrt Interessen, die sich aus ihrem Rechtsverhältnis zur unterstützten Hauptpartei und nicht zum Prozessgegner ergeben. Die Zusprechung einer Parteientschädigung ist daher nur im Einzelfall und aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt (BGE 130 III 571 ff. E. 6; BSK ZPO-GRABER, a.a.O., Art. 77 N 3). Die Nebenintervenientin legt keine Gründe dar, die vorliegend eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang des vorstehend dargelegten definitiven Unterliegens der Gesuchstellerin rechtfertigen würden. Es sind auch keine solchen ersichtlich. Es ist ihr deshalb diesbezüglich keine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen. Das Einzelgericht erkennt: 1. Die einstweilige Anweisung an das Grundbuchamt D._____ wird teilweise bestätigt als vorläufige Eintragung im Sinne von Art. 961 ZGB mit Wirkung ab vorläufiger Eintragung gemäss Verfügung vom 13. Juli 2020 bis zur rechtskräftigen Erledigung des gemäss Dispositiv-Ziffer 3 einzuleitenden Prozesses auf Liegenschaft Kat. Nr. 2, GBBL. 1, EGRID CH3, E. _____-Strasse ..., F. _____,

- 12 - für eine Pfandsumme von CHF 177'734.50 nebst Zins zu 5 % seit 20. April 2020. 2. Im Mehrbetrag wird das Gesuch abgewiesen. Das Grundbuchamt D._____ wird angewiesen, das aufgrund der Verfügung vom 13. Juli 2020 vorläufig eingetragene Bauhandwerkerpfandrecht nach Ablauf der Beschwerdefrist im über den Betrag von CHF 177'734.50 nebst Zins zu 5 % seit 20. April 2020 hinausgehenden Umfang zu löschen. 3. Der Gesuchstellerin wird eine Frist bis 8. März 2021 angesetzt, um eine Klage auf definitive Eintragung des Pfandrechts gegen die Gesuchsgegnerin anzuheben. Bei Säumnis kann die Gesuchsgegnerin den vorläufigen Eintrag (Dispositiv-Ziffer 1) löschen lassen. 4. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 6'450.– festgesetzt. Allfällige weitere Kosten

(insbesondere Kosten des Grundbuchamtes) bleiben vorbehalten. 5. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 4 werden der Gesuchstellerin im Umfang von CHF 800.– definitiv auferlegt. Im übrigen Umfang werden sie von der Gesuchstellerin bezogen und bleibt der endgültige Entscheid des Gerichts im nachfolgenden ordentlichen Verfahren vorbehalten. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin innert Frist gemäss Dispositiv-Ziffer 3 die Klage nicht anhängig macht, werden ihr auch diese Kosten definitiv auferlegt. 6. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500.– zu bezahlen. Im Übrigen wird die Regelung der Entschädigungsfolgen dem Gericht im nachfolgenden ordentlichen Verfahren vorbehalten. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin innert Frist gemäss Dispositiv-Ziffer 3 die Klage nicht anhängig macht, wird sie verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine weitere Parteientschädigung von CHF 3'500.– zu bezahlen. 7. Der Nebenintervenientin wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 13 -

E. 9

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 203'084.50. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 46 Abs. 2 BGG). Zürich, 28. Dezember 2020 HANDELSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH Einzelgericht Der Gerichtsschreiber: Dario König

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.